



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Beförderung gefähr-
licher Güter und über eine
Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes
1967 und der Straßenverordnung
1960 (Gefahrgutbeförderungs-
gesetz-GGBG)

Wien, 25. Februar 1997
Schneider/Va/gefahrd.doc
Klappe: 89995
Zahl: 668/60/97

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

DANK GESETZENTWURF	
Bl. 9	-GE/19. 07
Datum: 28. FEB. 1997	
Verf. 28.2.97	

A. Klausgraber

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 13. Jänner 1997, Zahl 151.118/1-I/A/5-1997, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelten Entwurf des im Betreff genannten Gesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär

Beilage

Neue Internet-Adresse: <http://staedtebund.wien.at/>
E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at

xxxxxx
Internet-Adresse: <http://www.staedtebund.or.at/staedtebund>
E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Beförderung gefähr-
licher Güter und über eine
Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes
1967 und der Straßenverordnung
1960 (Gefahrgutbeförderungs-
gesetz-GGBG)

Wien, 25. Februar 1997
Schneider/Va/gefahr.doc
Klappe: 89995
Zahl: 668/60/97

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Öster-
reichische Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 22 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung hat die Behörde anzuordnen, auf welche Weise und unter welchen Maßnahmen die Beförderungseinheit oder das gefährliche Gut auf kürzestem Weg von der Straße mit öffentlichem Verkehr zu entfernen ist. Hierbei hat die Behörde darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Entfernung unter möglicher Vermeidung von unmittelbaren Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt erfolgen kann. Im Gesetz sollte aber auch genauer festgelegt werden, wohin das gefährliche Gut transportiert werden kann, zumal in der heutigen Zeit ein Mangel an dafür geeigneten Plätzen besteht.

Zu § 31 Abs. 1:

Diese Formulierung verstößt gegen das Klarheitsgebot, da für die Behörde auf den ersten Blick nicht erkennbar ist, welcher Behörde die Vollziehungskompetenz zugeordnet wird. Im (bisherigen) Gefahrgutgesetz, BGBl.Nr. 209/1979, ist in

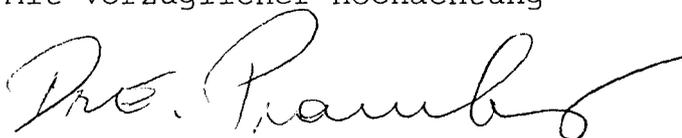
Neue Internet-Adresse: <http://staedtebund.wien.at/>
E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at

Internet-Adresse: <http://www.staedtebund.or.at/staedtebund>
E-Mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at

§ 41 Abs. 1 die Behördenzuständigkeit festgelegt (in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese bzw. ist in Abs. 2 und 3 dieser Gesetzesstelle daran anschließend die Mitwirkungsverpflichtung der Bundesgendarmerie bzw. der Zollorgane für gewisse Maßnahmen verankert). Nunmehr ist zwar in § 31 Abs. 2 die Mitwirkungsverpflichtung der Bundesgendarmerie bzw. in Abs. 3 jene für Zollorgane vorgesehen, in § 31 Abs. 1 wird jedoch für jene unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes durchzuführenden Amtshandlungen und für Verwaltungsstrafverfahren keine ausdrückliche Zuständigkeit einer Behörde mehr verankert. Die Regelung, wonach "die in den verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften bestimmten Behörden zuständig" sind, erscheint im höchsten Maße unklar und auslegungsbedürftig. So könnten nach Gesetzwerdung der sich im Entwurfsstadium befindlichen 20. StVO-Novelle weitere Kompetenzen auf die Städte mit eigenem Statut übertragen werden. Somit wäre auch mit Kompetenzverschiebungen nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz zu rechnen. Aus diesem Grund wird die Zuständigkeitsregelung des § 31 Abs. 1 abgelehnt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden an die Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck
Generalsekretär